

§ 15 – Sanktionen

I. Begriff

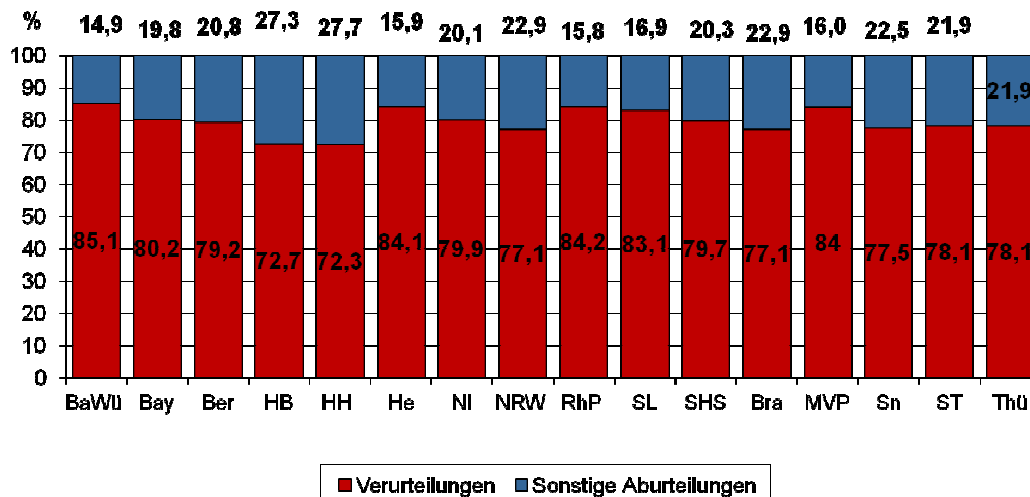
- Unter strafrechtlichen Sanktionen werden hier gesetzlich vorgesehene Maßnahmen aufgrund eines Verstoßes gegen Strafnormen verstanden.

II. Befunde

1. Allgemeines

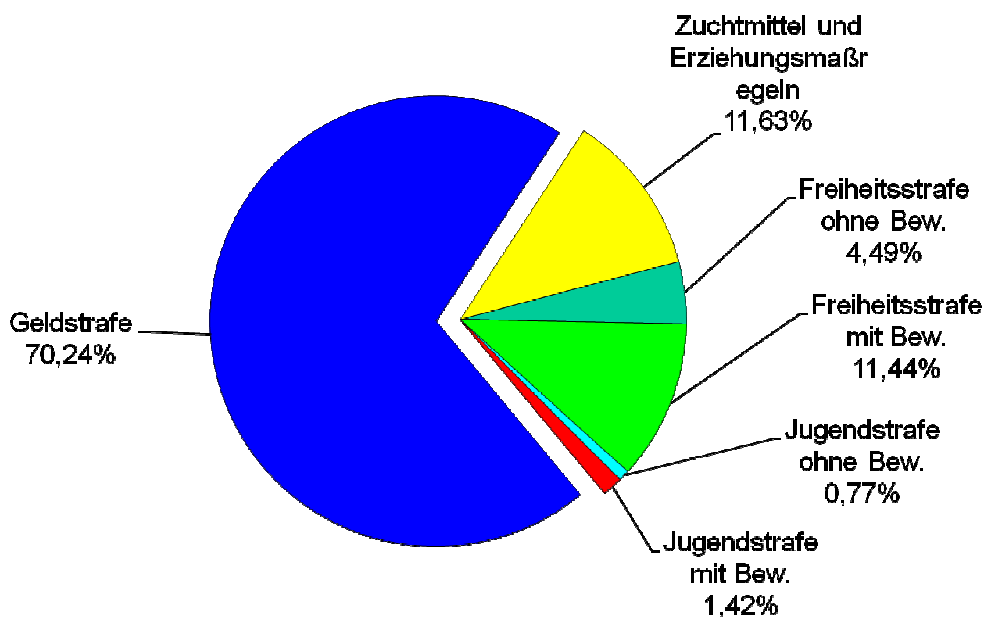
- Eine Sanktionierung kann rechtstatsächlich sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch das Gericht erfolgen.
 - Die Sanktionierung durch die Staatsanwaltschaft in Form der Einstellung unter Auflagen bedarf der Zustimmung des Gerichts, die in der Praxis jedoch regelmäßig erteilt wird. Mit 207.889 Einstellungen unter Auflagen 2009 durch die Staatsanwaltschaft gegenüber 844.520 Verurteilungen durch das Gericht ist ihre Sanktionskompetenz erheblich, zumal auch die Strafbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft (541.988 im Jahre 2009) häufig unverändert bleiben.
 - Die gerichtliche Verurteilungsquote liegt bei 79,9 % und ist in der Tendenz nach leichten Anstiegen in den letzten Jahren zum ersten Mal wieder leicht gefallen.
 - Mögliche Gründe für hohe Verurteilungsquote sind: Voraussetzung für Hauptverhandlung ist gerichtlicher Eröffnungsbeschluss gem. § 203 StPO mit der Annahme einer überwiegenden Verurteilungswahrscheinlichkeit. Zudem ist die richterliche Entscheidungsfindung beeinflusst durch den ersten Eindruck aus der staatsanwaltlichen Ermittlungsakte. Es bestehen sog. Inertia- und Schulterschlusseffekte mit Staatsanwaltschaft (z.B. häufig persönliche Bekanntschaft, da oft im gleichen Gebäude ansässig, auf „derselben Seite des Gesetzes“ zum Teil mit gleichem Interesse an schneller Erledigung).
 - Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung variiert dabei in den Bundesländern zum Teil erheblich (s. Grafik).

Verhältnis Verurteilungen/Aburteilungen im Ländervergleich



- Hauptstrafen
 - Geldstrafe (§§ 40 ff. StGB)
 - Freiheitsstrafe (§§ 38 f. StGB)
 - Jugendstrafe (§ 17 JGG)
 - Jugendarrest (§ 16 JGG)
 - Erziehungsmaßregeln (§§ 9, 12 JGG)
- Bei der Verhängung der Hauptstrafen durch das Gericht dominiert die Geldstrafe mit ca. 70 %, gefolgt von Freiheitsstrafen mit Bewährung (11,4 %) und Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln nach dem Jugendstrafrecht mit ebenfalls 11,6 % (s. Grafik).

Gerichtliche Hauptstrafen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2009

- Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung und Sonstiges
 - Fahrverbot (§ 44 StGB)
 - Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB)
 - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)
 - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) – in Teilen verfassungswidrig
 - Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)
 - Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB)
 - Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)
 - Berufsverbot (§ 70 StGB)
 - Verfall (§§ 73 ff. StGB)
 - Einziehung (§§ 74 ff. StGB)
- Bei den Nebenstrafen dominiert die Entziehung der Fahrerlaubnis (61,2 %), gefolgt von Verfall und Einziehung (20,45 %) und dem Fahrverbot (16,53 %). Gering hingegen sind stationäre Unterbringungen (insgesamt 1,79 %).

- Die gerichtliche Entscheidungsfindung bis zur Sanktion wird umrahmt von einer zeremoniellen Verfahrensweise zur Stärkung der gerichtlichen Autorität und Verobjektivierung des Verfahrens, beispielweise durch das Tragen von Roben und Anrede mit Amtsbezeichnung.

2. Konkrete Sanktionsarten

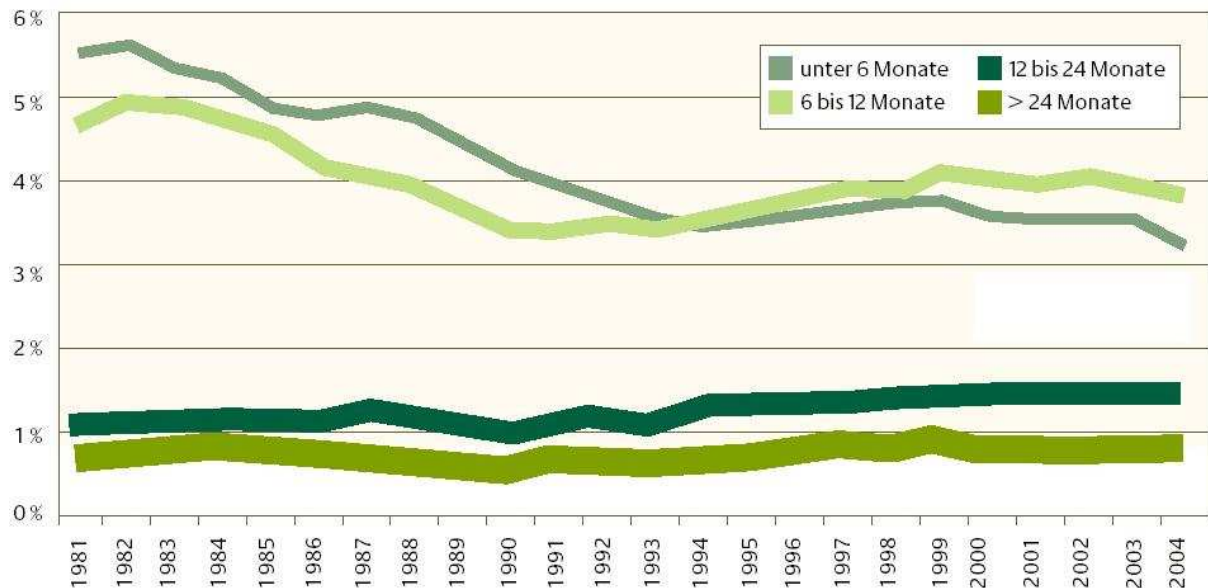
• Geldstrafe:

- Die Geldstrafe hat im vergangenen Jahrhundert als Sanktion erheblich an Relevanz gewonnen. Ihr Anteil an den Verurteilungen ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts drastisch angestiegen. Nach einem vorübergehenden Rückgang in den 1910er und 1940er Jahren liegt er seit den 1970er Jahren bei den Hauptstrafen nach Erwachsenenstrafrecht konstant um 80 %.
- Die Anzahl der Tagessätze liegt zumeist zwischen 31 und 90, gefolgt von 16-30 Tagessätzen.
- Die Verteilung der Anzahl der Verurteilungen zu Geldstrafe nach der Höhe der Tagessätze fällt tendenziell unabhängig von der Anzahl der Tagessätze aus. Nur in der Gruppe mit 181-360 Tagessätzen werden prozentual mehr Personen zu einer Tagessatzhöhe von über 50 Euro verurteilt (sonst zwischen 1,1 % und 2,2 %, in dieser Gruppe 8,7 %).
 - Dies weist zumindest für den hohen Geldstrafenbereich darauf hin, dass nicht immer strikt zwischen Schuld als Maßstab für die Anzahl der Tagessätze und der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Maßstab für die Höhe der Tagessätze getrennt wird, sondern eine Art Gesamtgeldstrafe leitend ist.
- Die Möglichkeit der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, wenn die Geldstrafe nicht erbracht wird (§ 43 StGB), begünstigt sozio-ökonomisch Bessergestellte und führt zu gesetzlich nicht gewollten kurzen Freiheitsstrafen (§ 47 StGB).
 - Der Anteil der wegen Ersatzfreiheitsstrafen Inhaftierten an allen Erwachsenen, die wegen einer Freiheitsstrafe inhaftiert sind, lag 2009 bei ca. 7 %.

• Freiheitsstrafe:

- Der Anteil der Strafaussetzungen zur Bewährung bei der Freiheitsstrafe liegt bei 71,8 %, so dass 28,2 % (37.911) der Freiheitsstrafen vollstreckt werden. Der Anteil der Aussetzungen zur Bewährung hat sich seit 1954 mehr als verdoppelt (1954: 30 %).
- Der Hauptteil der Freiheitsstrafen (91,98 %) hat eine Dauer von bis zu zwei Jahren und kann damit grundsätzlich zur Bewährung ausgesetzt werden.
- Die Anzahl der Verurteilungen zu längeren Freiheitsstrafen steigt jedoch an, während der Anteil kürzerer Freiheitsstrafen zurückgeht (s. Grafik).
 - Gründe für eine entsprechende Entwicklung sind die stärkere Ausgrenzung als gefährlich beurteilter Personen bei kosteneffizienter Behandlung leichterer Rechtsverstöße.

Entwicklung der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, anteilig an formellen und informellen Sanktionen nach allg. Strafrecht

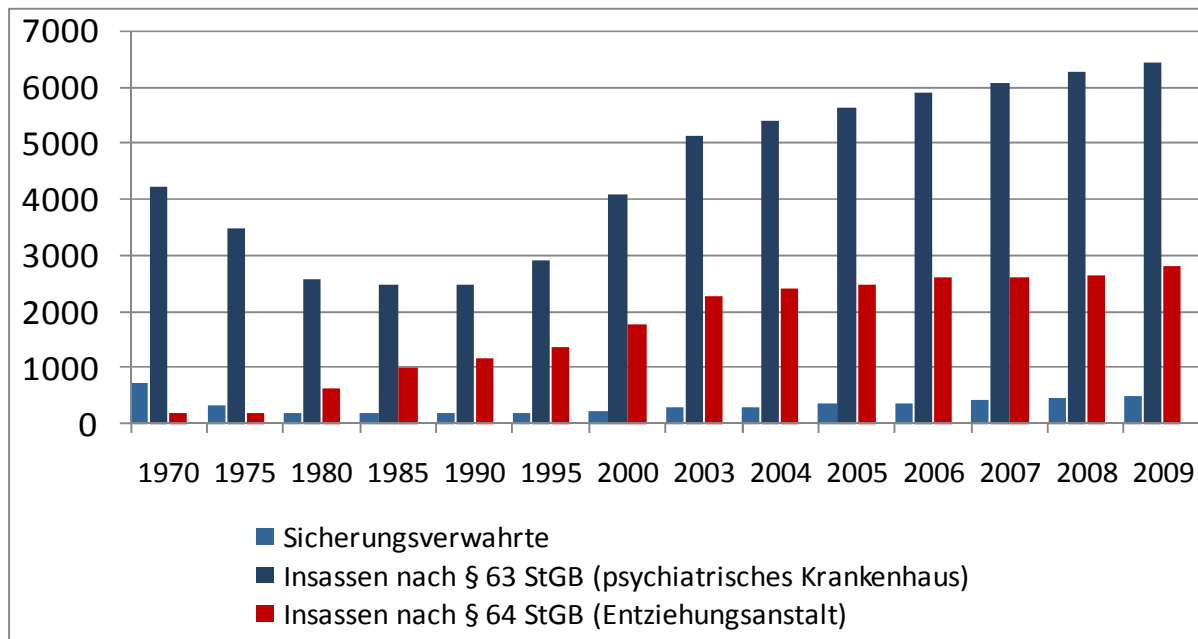


Quelle: 2. PSB

- Entsprechend stieg mittelfristig (Rückgang seit 2007) auch die Anzahl der Strafgefangenen an, trotz rückläufiger Fallzahlen in der PKS. Am 31.3.2009 waren es 61.878.
 - Die Bedenken gegen die Sanktionsform Strafvollzug sind wegen der extremen Eingriffstiefe mit tiefgehenden gesellschaftlichen und psychologischen Folgen für die Person des Strafgefangenen und der hohen „Rückfall“-Quoten (56,4 % für Freiheitsstrafen ohne Bewährung und 77,8 % für Jugendstrafen ohne Bewährung) besonders groß.
- Entsprechenden Bedenken ist die Untersuchungshaft ausgesetzt, die noch vor Verurteilung (also ohne Schuldnachweis) psychologisch besonders belastend ist.
 - Die Selbsttötungsrate in der U-Haft ist besonders bei Jugendlichen deutlich höher als in der Strafhaft. Bereits in den ersten 48 Stunden werden dabei nach verschiedenen Studien ca. 20 % der in der U-Haft verübten Selbsttötungen begangen.
 - Obwohl die U-Haft keine Sanktionsform ist, wird sie häufig entsprechend eingesetzt. Zudem spielen weitere sog. apokryphe Haftgründe eine Rolle: Bei Erwachsenen zumeist die Erlangung eines Geständnisses, bei Jugendlichen wird eine rechtswidrige, vermeintliche Erziehungswirkung propagiert (so der Leiter der staatsanwalt-schaftlichen Intensivtäterabteilung in Berlin vor einigen Jahren).
 - Die Untersuchungshaft dauert in 49,2 % der Fälle länger als drei Monate, in 5,2 % länger als ein Jahr. In 7,2 % der Fälle ist die Dauer der angeordnete U-Haft länger als oder genauso lang wie die der erkannte Strafe.
- Maßnahmen der Besserung und Sicherung mit Freiheitsentziehung
 - Diese Maßnahmen sind nicht an die Schuld des Täters gebunden und können auch bei Schuldunfähigkeit ebenso wie neben einer Verurteilung verhängt werden, wobei im letzteren Fall die Maßnahme aus Sicht des Täters wie eine Doppelbestrafung wirkt.

- Sicherungsverwahrung:
 - Dreigeteiltes System der Sicherungsverwahrung seit 2004: Primäre (§ 66 StGB), vorbehaltene (§ 66 a StGB) und nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66 b StGB), sowie spezielle Vorschriften im Jugendstrafrecht (§§ 7 II-IV, 106 III-VI JGG).
 - Rechtsstaatlichen Beschränkungen bestehen aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB), der Verbotes der Doppelbestrafung und des Rückwirkungsverbotes.
 - Diese Bedenken wurden inzwischen von den höchsten Gerichten erkannt:
 - 2009: EGMR sieht einen Verstoß der nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung gegen Art. 5, 7 EMRK. Er wertete die Sicherungsverwahrung als Strafe, daher keine rückwirkende Verlängerung zulässig.
 - 2011: EGMR nimmt ausdrücklich auch einen Verstoß der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegen Art. 5 EMRK an.
 - Daher die gerichtlich bestätigte Freilassung von Sicherungsverwahrten. Diese waren jedoch unfrei in Freiheit; Überwachung von 25 Polizisten pro Verwahrten, vgl. Berichterstattung in den Medien, z.B. <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/innenminister-rech-sagt-der-freiburger-polizei-personelle-entlastung-zu--36096299.html>; oder www.mdr.de/fakt/download990-download.pdf
 - Reaktion des Gesetzgebers auf die EMGR-Entscheidung aus dem Jahre 2009 war die Neuregelung durch das sog. Therapieunterbringungsgesetz und die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung Ende 2010.
 - Kernbereich: Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, Ausbau der vorbehaltenen und Änderungen der primären SV sowie Regelung für Personen, die wegen der Entscheidung des EGMR freizulassen waren. Unterbringung möglich, wenn schwere Straftat früher begangen wurden, Betroffener an psychischer Störung leidet und deswegen Gefahr für die Beeinträchtigung einer anderen Person an der körperlichen Unversehrtheit oder der sexuellen Selbstbestimmung besteht und er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt (§ 1 ThUG).
 - 2011: BVerfG erklärt alle neuen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für rechtswidrig. Eine Neuregelung ist bis 2013 zu treffen. Zum einen seien sie unverhältnismäßig, weil das Abstandgebot zum Strafvollzug nicht eingehalten wird. Zum anderen verstoße eine nachträgliche Verlängerung oder Anordnung gegen das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot und könne ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten besteht und der Täter an einer psychischen Störung leidet.
- Die Anordnungshäufigkeit der Sicherungsverwahrung und sonstiger Unterbringungen (psychiatrisches Krankenhaus, Entziehungsanstalt) ebenso wie der Anteil an allen Aburteilungen ist zwar gering, steigt aber stetig. 2010 waren dementsprechend 536 Sicherungsverwahrte in Deutschland inhaftiert, ca. 10 % mehr als im Vorjahr (s. Grafik).
 - Auch hier ist von einer gesellschaftlich stärkeren Konzentration auf eine Reduzierung von Risiken als Grund auszugehen.

**Entwicklung der Untergebrachten
- bis einschl. 1990 nur altes Bundesgebiet -**



Literaturhinweis:

Eisenberg Kriminologie 6. Auflage 2005, S. 341-358 zur U-Haft.

Albrecht, P.-A. Kriminologie 4. Auflage 2010, §§ 26-28 zum Strafvollzug.

Kinzig Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung in NJW 2011, S. 177-182.

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht S. 549 ff. Download:

<http://www.bmj.bund.de/files/->

[/1485/2.%20Periodischer%20Sicherheitsbericht%20Langfassung.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/1485/2.%20Periodischer%20Sicherheitsbericht%20Langfassung.pdf).